

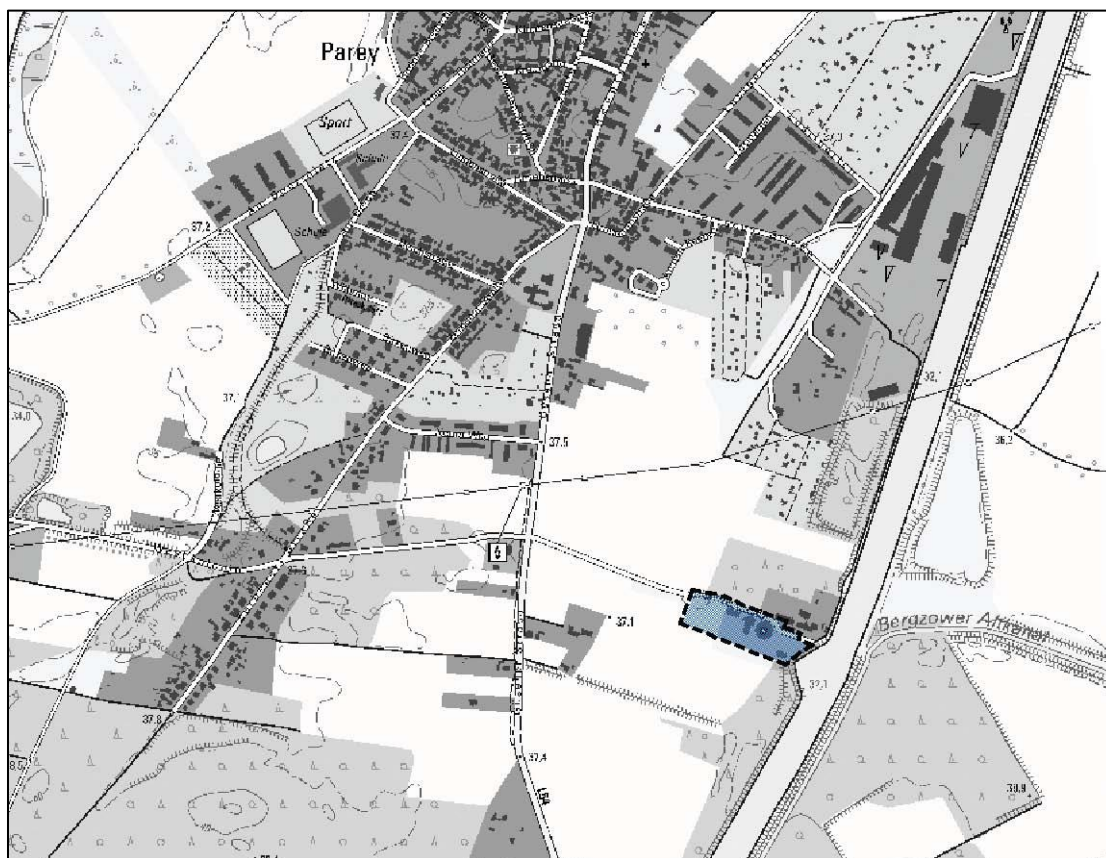
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und 4. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/050/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Parey, Güsener Straße 18 auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 771/72 und 10066 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Parey.

Gleichzeitig wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

Vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Anmeldung im Raum 106 - Liegenschaften während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93520 bzw. 039349/93429 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey den, 15.03.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin